

GEBÜHRENORDNUNG
zur Friedhofsordnung der Stadt Biedenkopf
vom 10. Juni 1976
in der Fassung des 9. Nachtrages vom 17. Juni 2011

I. GEBÜHRENPF LICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Biedenkopf vom 10. Juni 1976 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührens chuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
 - der Haushaltungsvorstand,
 - der Inhaber des Grabes,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Biedenkopf gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 4 Wochen nach Anforderung an die Stadtkasse Biedenkopf zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung der Leiche | 100 EUR |
| b) für die Aufnahme einer Urne | 40 EUR |
| c) für die Benutzung der Friedhofskapelle | 125 EUR |
| d) für die Heizung der Friedhofskapelle | 40 EUR |

Religionsgemeinschaften werden die Kapellen für gelegentliche Nutzungen (z. B. Auf-erstehungsgottesdienst) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapellen

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapellen werden an Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| für die Benutzung des Harmoniums | 25 EUR. |
|----------------------------------|---------|

§ 9 Bestattungsgebühren

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| Ausheben und Schließen der Grabstätten | |
| a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320 EUR |
| b) eines Reihengrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 500 EUR |
| c) eines Urnenreihengrabes | 185 EUR |

d) je Stelle eines Wahlgrabes	655 EUR
e) je Stelle eines Urnenwahlgrabes	185 EUR
f) je Stelle einer Urnenzubelegung	185 EUR

Bei Inanspruchnahme eines Wahlgrabes (§ 18 Friedhofsordnung) sind außerdem die tatsächlichen Kosten für die Fertigteile zu erstatten.

Die Gebühren unter Buchstabe a) – f) ermäßigen sich um 20 %, falls das Schließen der Grabstätte nicht durch die Stadt erfolgt.

Bei Bestattungen, die montags bis donnerstags nach 15.00 Uhr und freitags nach 14.00 Uhr stattfinden, wird ein Zuschlag zu den Gebühren unter a) – f) von 25% erhoben.

§ 10

Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

a) für das Ausgraben einer Leiche und Verschließen der Fläche	2.550 EUR
b) für das Ausgraben einer Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Verschließen der Fläche	970 EUR
c) für die Umbettung einer Urne	
1. Ausgraben einer Urne und Verschließen der Fläche	205 EUR
2. Verpackung und Versand einer Urne	40 EUR

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlstellen sowie deren Abräumung (Grabkauf und Abräumung)

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf max. 60 Jahre und deren Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit sind 2.805 EUR zu entrichten.

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlstellen auf max. 60 Jahre und deren Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit sind zu entrichten:

a) für zwei Grabstellen	640 EUR
b) für drei Grabstellen	900 EUR
c) für vier Grabstellen	1150 EUR

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstellen sowie deren Abräumung

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihenstellen sowie deren Abräumung nach Ablauf der Ruhefrist werden folgenden Gebühren erhoben auf den Friedhöfen in:

der Kernstadt

a) Reihengrab zur Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	355 EUR
b) Reihengrab zur Beisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	750 EUR
c) Urnenreihengrab	355 EUR

den Stadtteilen Breidenstein, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Katzenbach, Kom-
bach, Wallau und Weifenbach

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 315 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650 EUR |
| c) Urnenreihengrab | 300 EUR |

§ 12a

Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengräbern (Rasenreihengräbern) sowie deren Unterhaltung, Pflege und Abräumung

Für die Überlassung von Rasengräbern (Rasenreihengräbern) sowie deren Unterhaltung, Pflege und Abräumung nach Ablauf der Ruhefrist sind zu entrichten 1.500 EUR.

§ 13

Gebühr für Urnenzubelegung in bestehenden Leichengräbern

Zubelegung je Urne in einem bestehenden Grab 95 EUR.

§ 14

Zuschlag für ortsfremde Personen

Für Verstorbene, die nicht Einwohner der Stadt Biedenkopf sind (ortsfremde Personen), wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Das gilt nicht für Personen, die auswärts in einem Altersheim, einer ähnlichen Einrichtung oder bei Verwandten verstorben sind und ihren Wohnsitz unmittelbar zuvor in Biedenkopf hatten oder ein Recht auf eine Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte (Zweitbelegung) haben.

§ 15

Inkrafttreten

Der 9. Nachtrag zu der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Biedenkopf, 10. Juni 1976